

VEREINSSATZUNG

des Vereins

FC Hürth

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „FC Hürth“

Er hat seinen Sitz in 50354 Hürth, Argeles-sur-Mer-Strasse 6.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind rot – weiss - schwarz.

Der Verein ist in 2007 durch die Verschmelzung des Ballspiel-Club 1926 Berrerath e.V. (aufnehmender Verein) und der SpVg. 1919 Hürth-Hermülheim e.V. entstanden.

Der daraus entstandene Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Als Gründungstag für Feiern, Jubiläen etc. gilt der 15.06.2007.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die körperliche und charakterliche Tüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung der Leibesübung, insbesondere des Fußballsports.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und tritt aktiv gegen jede rassistischen oder extremistischen Tendenzen ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, entsprechend des Abschnitts –Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Anspruch auf irgendwelche Vereinsvermögen. Das im Falle der Auflösung des Vereins nach Liquidation verbleibende Vermögen ist gem. § 18 dieser Satzung zu verwenden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter, für deren Ausübung eine Vergütung grundsätzlich nicht gezahlt wird. Die Erstattung barer Auslagen und die Vergütung besonderer Arbeitsleistungen im Einzelfalle sind zulässig, es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Vereinsvermögen

Etwa nach Deckung der laufenden Ausgaben am Ende des Geschäftsjahres verbleibende Überschüsse sind als Zweckvermögen zu behandeln und dürfen nur für Aufgaben des Vereins oder für die Erhaltung seiner Anlagen verwendet werden.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Fußballverband Mittelrhein e.V. im Deutschen Fußballverband e.V. an und unterwirft sich als Mitglied den Satzungen dieser Verbände.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag einreicht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Aufnahmesuchende hat keinen Anspruch auf die Bekanntgabe eines evtl. Ablehnungsgrundes. Der Verein hat

- a) Mitglieder im Erwachsenenalter
- b) Jugendliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und aufnahmesuchende Jugendliche benötigen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der darauf folgenden Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Ehrenmitglieder können auch in ihrer vorigen Funktion (z.B. Ehrenvorsitzender) ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung eines Beitrages befreit.

Alle Mitglieder verpflichten sich nach besten Kräften, die Interessen des Vereins und den Verein selbst zu fördern, die Satzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, insbesondere Beiträge pünktlich zu leisten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres, und zwar mit einer Frist von 3 Monaten, möglich und schriftlich dem Vorstand zu erklären. Auf Beschluss des Vorstandes kann ein früherer Austrittstermin vereinbart werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Ausschlussgründe sind u.a.:

- Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, insbesondere Nichtzahlung des Vereinsbeitrages für mehr als 2 Monate, trotz einer vorausgegangenen Mahnung
- Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins oder schwere Schädigung des Ansehens des Vereins

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied genügend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Ältestenrat hat die Möglichkeit, ggf. als Vermittler aufzutreten und er kann den Vorstand anhalten, seine Entscheidung zu überdenken. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach 1 Jahr möglich.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Der Vereinsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist für alle Erwachsenen-Mitglieder gleich. Der Vereinsbeitrag für die jugendlichen Mitglieder wird von der Jugendabteilung vorgeschlagen und vom Vorstand genehmigt.

§ 9 Der Vorstand

Der Vereinsvorstand ist bis zur 1. Ordentlichen Mitgliederversammlung des FC Hürth e.V. im Verschmelzungsvertrag festgelegt. In der 1. Ordentlichen Mitgliederversammlung, die gem. Verschmelzungsvertrag im 1. Halbjahr 2008 stattfinden soll, wird gewählt.

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- Präsident
- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 1. Geschäftsführer
- Schatzmeister
- Leiter des Spielbetriebes

Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt und muss vom Vorstand des Vereins bestätigt werden. Nach seiner Bestätigung wird er Mitglied im geschäftsführenden Vereinsvorstand.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- 3. Vorsitzende
- 2. Geschäftsführer
der Kassierer
Beisitzer

Als Beisitzer sind automatisch gewählt:

- der/die jeweils gewählte/-n Vertreter der Alten Herren
- der/die Geschäftsführer der Jugendabteilung
- der Verantwortliche für das Vereinsheim

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Blockwahl und Wiederwahl sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand dieses Amt mit einem Mitglied kommissarisch besetzen und die darauf folgende Mitgliederversammlung wählt für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied neu.

Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegen in der Hand des Vorstandes. Der Präsident, der Vorsitzende und der Geschäftsführer sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 des BGB und sind jeweils alleine handlungsberechtigt. Der Fall der Verhinderung bedarf keines Nachweises.

Der Vorstand teilt die Geschäfte unter den einzelnen Vorstandsmitgliedern auf. Sache des Vorsitzenden ist die Einberufung und die Leitung der Mitgliederversammlung sowie die Einberufung und Leitung der Versammlung des Vorstandes. Diese Vorstandsversammlungen finden entweder regelmäßig im Voraus durch Vorstandsbeschluss an festgelegten Terminen statt oder sie werden im Einzelfall vom Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. In diesem Fall haben die Einladungen schriftlich zu erfolgen.

Der Schatzmeister des Vereins verwaltet die Kasse und das Vermögen des Vereins. Er ist zu ordnungsmäßiger Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben verpflichtet und hat der Jahreshauptversammlung gegenüber einen Rechenschaftsbericht zu erstatten sowie den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen seiner Kassenführung zur Verfügung zu stellen. Er ist zur Annahme aller Zahlungen berechtigt und wickelt den Zahlungsverkehr selbständig ab. Außergewöhnliche Zahlungen erfordern die Zustimmung des Vorstandes.

§ 10 Jugendleitung

Die noch nicht 18 Jahre alten Jugendlichen unterstehen der Führung eines besonderen zu bildenden Jugendausschusses, welcher aus Jugendleiter und seinem Vertreter besteht. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Generalversammlung bestätigt.

Die Jugendabteilung verwaltet sich entsprechend den Vorschriften des LSB selbst. Die Jugendabteilung unterliegt den Weisungen des Vereinsvorstandes.

§ 11 Ausschüsse

Nach Bedarf können von der Versammlung außer dem Jugendausschuss ein Ältesten- und Ehrenrat und außer den Kassenprüfern weitere Ausschüsse gewählt werden.

Der Ältesten- und Ehrenrat ist berechtigt, Ehrenstreitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern zu entscheiden, wenn er von einem Mitglied darum angegangen wird. Er hat das Recht, die Beteiligten zu laden und ihm geeignet erscheinende Ermittlungen anzustellen. Er kann den Ausschluss eines Mitgliedes dem Vorstand empfehlen.

§ 12 Sonstige Ausschüsse

Sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Vorstand können bei Bedarf im Interesse der ordnungsmäßigen Führung der Vereinsverwaltung bestimmte Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzungen sind. Die Größe des Ausschusses bestimmt sich nach dem jeweiligen Zweck, desgleichen die Amtszeit.

§ 13 Ältestenrat

Dem Ältestenrat gehören 3 bis 5 Mitglieder an. Sie sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende des Ältestenrates ruft diesen bei Bedarf ein. Der Vorsitzende des Vereins kann den Ältestenrat ebenfalls bei Bedarf einberufen.

§ 14 Rechnungsregelung

Die Jahreshauptversammlung beschließt den Jahresabschluss, der von einem Mitglied der steuerberatenden Berufe aufgestellt wird. Dieses Mitglied der steuerberatenden Berufe prüft die laufende Buchführung des Schatzmeisters/Kassierers und die Vollständigkeit der Belege. Auf Wunsch kann die Versammlung zusätzlich zwei Kassenprüfer wählen. Der Jahresabschluss wird von der Jahreshauptversammlung genehmigt.

Beanstandungen des Jahresabschlussprüfers können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen sowie das Vorhandensein des entsprechenden Kassenbestandes erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Der Vorstand kann auch auf Antrag, des Jahresabschlussprüfers einen geeigneten Dritten (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater o.ä.) zur Beratung hinzuziehen.

Der Vorstand kann das gesamte Prüfungsberichtsweisen einem geeigneten Dritten übertragen.

§ 15 Mitgliederversammlungen

Mindestens einmal im Jahr, und zwar spätestens vor Ablauf des Geschäftsjahres, muss der Vorstand die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einberufen. Die Einberufung erfolgt in der Weise, dass Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung des Mitgliedes. Das Mitglied selbst ist dafür verantwortlich, dass seine jeweils gültige Meldeadresse dem Verein bekannt ist.

Die Mitgliederversammlung ist weiter einzuberufen, wenn der Vorstand dieses im Interesse des Vereins bei besonderen Anlässen für erforderlich hält. Hier hat die Einladung in der gleichen Form wie bei der Jahreshauptversammlung zu erfolgen.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen, über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind im Wortlaut umzusetzen.

In der Wahl-Jahreshauptversammlung obliegt die Leitung, während dem Punkt „Entlastung des Vorstandes“, bis zur Neuwahl des 1. Vorsitzendem einem dafür geeigneten Wahlleiter, der aus der Versammlung zu wählen ist.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit gefasst. Das heißt: die absolute Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder genügt zur Beschlussfassung.

Mitglieder können sich per Vollmacht von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied vertreten lassen.

§ 17 Wahlen

Auf der Mitgliederversammlung können nur Mitglieder zur Wahl vorgeschlagen werden, die in dieser Versammlung anwesend sind, oder deren schriftliches Einverständnis mit der Ihnen zgedachten Wahl vorliegt. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, die mit den Fristen der ordentlichen Mitgliederversammlung und den Fristen der ordentlichen Jahreshauptversammlung einzuberufen ist, beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Hürth, die es zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten in dieser Satzung Dinge geregelt sein, die durch eine Entwicklung im Fußballsport überholt werden, so sind diese Punkte in der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu verändern oder zu ergänzen.

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nicht rechtswirksam sein oder sich als nicht durchführbar erweisen, wird die Wirksamkeit des übrigen Satzungsinhaltes davon nicht berührt. Die Mitgliederversammlung wird die unwirksam gewordenen oder undurchführbaren Punkte durch eine Regelung ersetzen, die dem Gewollten entspricht und dem Inhalt der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt.

Grundsätzlich stehen das Wohl des Vereins und das Wohl des Fußballsports an erster Stelle.

Hürth, 27.09.2017

  